

# Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 07. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.669.903 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-14.106.383 EUR
mit einem Saldo von	-436.480 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-436.480 EUR
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.843 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.024.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.708.000 EUR
mit einem Saldo von	-2.683.600 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.224.597 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-167.840 EUR
mit einem Saldo von	1.056.757 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.410.000 EUR
---	----------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.224.597 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2022 nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz in der von der Gemeindevertretung am 20. Dezember 2021 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 435 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 460 v.H. |

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |
|----------------------|----------|

Insofern haben die Angaben der Steuersätze an dieser Stelle nur nachrichtliche Bedeutung.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

- 1) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.

- 2) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3) Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 4) Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen. Gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO gilt dies auch für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Lützelbach, 07. Februar 2022

**Der Gemeindevorstand**

gez. Uwe Olt

Uwe Olt, Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2022:

- a) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

**1.224.597 €**

(in Worten: eine Million zweihundertvierundzwanzigtausendfünfhundertsiebenundneunzig Euro)  
gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

- b) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**250.000 €**

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)  
gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

c) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**750.000 €**

(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO."

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

**Montag, den 25. April 2022 bis einschließlich Dienstag, den 03. Mai 2022**

im Rathaus, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, Zimmer 210, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Lützelbach, 22.04.2022

**Der Gemeindevorstand**

gez. Uwe Olt

Uwe Olt, Bürgermeister